

Beschlussvorlage Gemeinde Lübow	Vorlage-Nr: VO/GV02/2016-0627 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 15.03.2016 Einreicher: Bürgermeister
Stellungnahme zum Vorentwurf der Aufhebungssatzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 "Windpark Rohlstorf" der Gemeinde Hornstorf	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	12.04.2016
Gremium	
Gemeindevertretung Lübow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lübow beschließt dem Vorentwurf zur Aufhebungssatzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“ der Gemeinde Hornstorf zuzustimmen. Die Gemeinde Lübow hat keine Hinweise.

Sachverhalt:

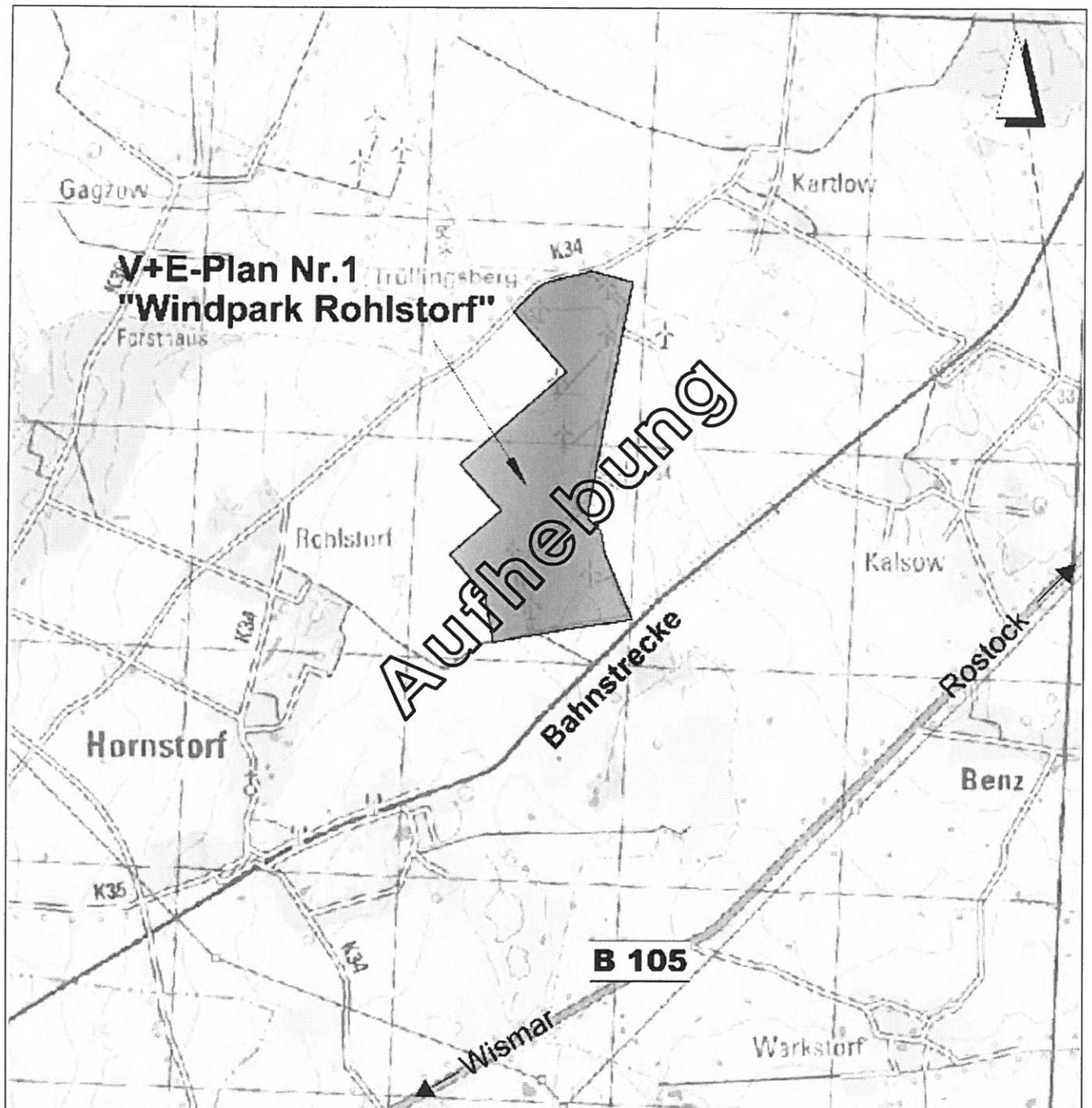
Die Gemeinde Hornstorf beabsichtigt den oben genannten Plan aufzuheben, da er den heutigen rechtlichen und technischen Anforderungen nicht mehr entspricht und somit einem geplanten Repowering der Bestands- Windenergieanlagen, d.h. dem Ersatz dieser durch wesentlich leistungsfähigere moderne Anlagen zur energetischen Ausnutzung der Konzentrationszone entgegensteht. Er soll durch einen Bebauungsplan ersetzt werden, der aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der auf raumordnerischer Ebene festgelegten Grenzen des dort etablierten Windeignungsgebietes entwickelt wird.

Als Nachbargemeinde hat Lübow die Möglichkeit im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung Stellung zu nehmen.

Anlage/n:

Auszug Aufhebungssatzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Gemeinde Hornstorf

Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windpark Rohlstorf"

1. **Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“**

1.1 **Präambel**

Aufgrund

- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S 205), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Hornstorf über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“ für das Gebiet Gemarkung Hornstorf, Flur 1, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen erlassen.

1.2 **Geltungsbereich**

Plangebiet: Gemeinde	Hornstorf
Gemarkung	Hornstorf, Flur 1, Flur 4
Gemarkung	Rohlstorf, Flur 1

Das Plangebiet umfasst vier Bereiche. Der Bereich des Sondergebietes zur Errichtung der Windenergieanlagen umfasst die Flurstücke 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und eine Teilfläche aus 43 der Flur 1, Gemarkung Hornstorf und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg von Rohlstorf kommend,
- im Norden durch die Kreisstraße K 34 und die Gemeindegrenze zur Gemeinde Neuburg
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Benz.

Die drei außerhalb des Windparks gelegenen Bereiche des V+E-Planes setzen dem Vorhaben zugeordnete Ausgleichsflächen fest. Sie umfassen die Flurstücke 88/5 und 9/4 der Flur 1, Gemarkung Rohlstorf und das Flurstück 67/1 der Flur 4 Gemarkung Hornstorf.

1.3 **Aufhebung**

Der seit dem 03.07.1999 rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“ wird ersatzlos aufgehoben.

1.4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist am in Kraft.

Hornstorf, den

Bürgermeister

2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufhebung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVObI. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. M-V S 205), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP)

4. Begründung und Umweltbericht

4.1 Anlass und Ziel der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Die Windenergienutzung spielt in der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Hornstorf bereits langjährig eine wesentliche Rolle. Die Errichtung und der Betrieb der heutigen Bestandsanlagen gründen auf den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes (V+E Plan Nr. 1).

Nach nunmehr 15 Jahren in Betrieb, entsprechen die vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr den heutigen technischen und wirtschaftlichen Standards und stehen somit der energetischen Ausnutzung der Konzentrationszone entgegen. Im Rahmen des geplanten Repowering sollen die vorhandenen Anlagen durch neue und leistungsfähigere Windenergieanlagen ersetzt werden. Auf Grundlage des vorhandenen V+E-Planes mit seinen rechtlichen und technischen Festsetzungen lässt sich das geplante Bauvorhaben nicht umsetzen.

Daher hat die Gemeinde beschlossen, für das aktuell geplante Repowering einen klassischen neuen Bebauungsplan unter Berücksichtigung der bauleitplanerischen Grundsätze und Ziele aufzustellen. Im gleichen Schritt wird der V+E Plan Nr. 1 aufgehoben.

4.2 Verfahren

Ziel des Verfahrens ist die ersatzlose Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung. Da für das Aufhebungsverfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB das vereinfachte Verfahren nicht anwendbar ist und nach § 13a Abs. 4 BauGB auch das beschleunigte Verfahren ausscheidet, wird das Aufhebungsverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung ändert sich insofern grundlegend, als dass nach ersatzloser Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 die Regelungen von § 30 BauGB entfallen und Vorhaben nur noch alleine nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind.

Der aufzuhebende Vorhaben- und Erschließungsplan ist als Anlage beigefügt. (verkleinerte Darstellung)

Eine Umweltprüfung nach BauGB ist förmlich erforderlich und wird inhaltlicher Bestandteil der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

4.3 Bisherige Rechtsverhältnisse

Der rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“ setzt ein Sonstiges Sondergebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO fest.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf als Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Mit dem Beschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der Neuaufstellung eines B-Planes in den gleichen Plangebietsgrenzen ändert sich die Darstellung im FNP nicht. Eine Anpassung des FNP ist daher nicht erforderlich.

4.4 Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“ wird vollständig aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht daher dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Das Plangebiet umfasst vier Bereiche. Der Bereich des Sondergebietes zur Errichtung der Windenergieanlagen umfasst die Flurstücke 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und eine Teilfläche aus 43 der Flur 1, Gemarkung Hornstorf und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg von Rohlstorf kommend,
- im Norden durch die Kreisstraße K 34 und die Gemeindegrenze zur Gemeinde Neuburg
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Benz.

Die drei außerhalb des Windparks gelegenen Bereiche des V+E-Planes setzen dem Vorhaben zugeordnete Ausgleichsflächen fest. Sie umfassen die Flurstücke 88/5 und 9/4 der Flur 1, Gemarkung Rohlstorf und das Flurstück 67/1 der Flur 4 Gemarkung Hornstorf.

4.5 Bestand und Grad der Realisierung

Innerhalb des Plangebietes wurden 9 WEA realisiert. Es sind Windenergieanlagen des Typs Nordex N60 mit einer Nabenhöhe von 60 m, einem Rotordurchmesser von 60 m und einer Nennleistung von 1,3 MW/Anlage (Gesamtnennleistung 11,7 MW) gebaut und in Betrieb genommen worden.

4.6 Planungsschaden / Vertrauensschaden

Nach § 42 BauGB besteht eine Entschädigungspflicht durch eine Wertminderung des Grundstückes wegen Aufhebung oder Änderung einer zulässigen Nutzung nur, wenn sie innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert wird. Diese Frist ist verstrichen. Darüber hinaus bestehen Entschädigungsansprüche nur, wenn durch die Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die tatsächlich ausgeübte Nutzung oder wirtschaftliche Verwertung erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Große Teile von Grundstücken, die durch die Aufhebung betroffen sind, werden bisher landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung kann auch zukünftig aufrechterhalten werden. Die Nutzung von Teilflächen zur Gewinnung regenerativer Energien bleibt ebenfalls erhalten, da sich die Grundstücke in einem gemäß RREP ausgewiesenen Windeignungsgebiet befinden und sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB richtet.

Dass Eigentümer oder in Ausübung ihrer Nutzungsrechte sonstige Nutzungsberechtigte im berechtigten Vertrauen auf den Bestand des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen haben, die nach § 39 BauGB zu entschädigen gewesen wären, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt, im Übrigen aber auch infolge der oben genannten Gründe unschädlich. Mit dem Bau der 9 Windenergieanlagen wurden die mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan eröffneten Baurechte vollständig umgesetzt.

4.7 Kosten

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Hornstorf wurde gem. § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, dessen Inhalte die mit dem Vorhaben verbundenen städtebaulichen Merkmale, Kosten und weitere wesentliche, auf den Inhalten des BauGB gründende Rechte und Pflichten regelt.

4.8 Umweltauswirkungen

Maßgeblich bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen sind die Folgen der Aufhebung des Vorhabens- und Erschließungsplanes, nicht jedoch die umwelterheblichen

**Satzung zur Aufhebung des V+E-Planes Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“
der Gemeinde Hornstorf**

Vorentwurf

Stand: 25.02.2016

Auswirkungen des im Plangebiet bislang realisierten Bestandes an Windenergieanlagen (WEA). Der WEA-Bestand unterlag bereits vor Errichtung und Inbetriebnahme sowohl im Rahmen der Bauleitplanung, als auch des Genehmigungsverfahrens einer behördlichen Überprüfung und bedarf insofern nicht einer erneuten Betrachtung. Dennoch erfolgt formalrechtlich nach BauGB eine schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen der Aufhebung des V&E-Plans – analog der Aufstellung eines solchen – da das BauGB diesbezüglich nicht zwischen Aufhebung und Aufstellung unterscheidet. Das Ergebnis dessen wird zur Entwurfsfassung der Satzung anhand eines Umweltberichtes dokumentiert, der seinerseits Bestandteil der Begründung zur Aufhebung des V&E-Plans ist. Es wird nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Aufhebung des V&E-Plans nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein wird.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am : 25.02.2016

Ausgefertigt am :
Der Bürgermeister